



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1965 –**

**Frage Nummer 15
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem in Wohngebieten verstärkt der Trend besteht, bepflanzte Vorgärten in Steingärten umzuwandeln, was de facto zu einer Flächenversiegelung und Überhitzung von Siedlungen führt, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die Regelung in Art. 7 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) dem Anlegen von Steingärten Grenzen setzt, in welchem Umfang die zuständigen Baubehörden von einem Verbot von Steingärten Gebrauch machen können und welche zusätzlichen Möglichkeiten Kommunen neben § 9 Abs. 1 Nr. 25 Baugesetzbuch (BauBG) haben, um die Umwandlung von Grünflächen in Steingärten zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) verpflichtet den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines bebauten Grundstücks, die nicht überbauten Flächen mit gewissen Einschränkungen wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder andere Satzungen bereits Festsetzungen getroffen sind. Eine bestimmte Art und Qualität der Begrünung oder Bepflanzung kann nicht verlangt werden, so auch die amtliche Begründung zur Novellierung der BayBO 2008. Das „Wie“ der Begrünung und Bepflanzung des einzelnen Grundstückes überlässt das Gesetz dem Verpflichteten. Der Begrünungs- oder Bepflanzungspflicht wird damit auch durch einen Steingarten, etwa durch eine ausgekieste Fläche mit einzelnen Pflanzen, Rechnung getragen.

Die Begrünungs- und Bepflanzungspflicht steht aber unter dem Vorbehalt einer möglichen gemeindlichen Regelung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO oder eines Bebauungsplanes, Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBO. Mit der BayBO-Novelle 2008 wollte sich der Freistaat Bayern bewusst mit Regelungen zur Bepflanzung und Begrünung

zurücknehmen und es den Gemeinden überlassen, ggf. durch Ortsrecht entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Nach dem Bauplanungsrecht können die Gemeinden aus städtebaulichen Gründen, u. a. auch aus Gründen des Klimaschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in Bauleitplänen Grünflächen darstellen und festsetzen, § 5 Abs. 2 Nr. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB. Weitere Festsetzungsmöglichkeiten ergeben sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 20 BauGB. Vor allem können die Gemeinden in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB für Flächen das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorschreiben und nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b BauGB Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern festsetzen.